

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 3

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

9. Februar 2012

Inhalt:

Nachrufe

Änderungssatzung

Jagdwesen; Öffentliche Hefeschauen für das Jagdjahr 2011/2012

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpfinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachungen gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Gegegesetz

Übung der Bundeswehr

Übung der US-Streitkräfte Deutschland

### Nachruf

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um

#### Herrn Wolfgang Limbarth

der am 07. Februar 2012 im Alter von 67 Jahren verstorben ist.

Herr Limbarth hat vom 1. September 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 2002 über 28 Jahre lang am Kreisbauhof in Pürgen für den Landkreis Landsberg am Lech gearbeitet. Er hat sich in der langen Zeit seiner Tätigkeit die Anerkennung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Kollegen erworben.

Der Landkreis Landsberg am Lech wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Walter Eichner  
Landrat

Hans-Jörg Fügenschuh - Hörstel  
Personalratsvorsitzender

### NACHRUF

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um

#### Herrn Franz Xaver H U B E R

\* 05.10.1933 † 03.02.2012

Mitglied des Kreistages Landsberg am Lech  
von 1972 bis 1990

18 Jahre war Franz Xaver Huber kommunalpolitisch und ehrenamtlich für den Landkreis Landsberg am Lech tätig. Als Gemeinderat in der Gemeinde Denklingen und Kreisrat setzte er sich pflichtbewusst und vorausschauend für die Belange seiner Mitmenschen in der Gemeinde und dem Landkreis ein.

Bis zu seinem Ausscheiden als Kreisrat kümmerte er sich als Referent um die Belange des Kreisbauhofes und war im Krankenhausausschuss des Landkreises vertreten.

Der Landkreis Landsberg am Lech wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis Landsberg am Lech  
Walter Eichner  
Landrat

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

**vom 15.05.2008 (Landkreisamtsblatt Nr. 21 vom 29.05.2008), geändert mit Satzung vom 18.01.2010 (Landkreisamtsblatt Nr. 4 vom 04.02.2010)**

Art. 1: Änderung des § 4 „Leistungen für sonstige Veranstaltungen“

Dem § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG gilt nicht“.

Art. 2: Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.05.2010 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 23.01.2012

Eichner, Landrat

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 – AL 1

#### Änderungssatzung

Aufgrund der Art. 14 a und 17 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech**

**Jagdwesen;  
Öffentliche Hegeschauen für das Jagdjahr 2011/2012**

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2011/2012 erlassen wir folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck ordnet das Landratsamt Landsberg am Lech die Durchführung der

**öffentlichen Hegeschau**

am **24.03.2012**

im Bürgerhaus Pflugdorf/Stadl, Sankt-Leonhardstraße 1, 86946 Vilgertshofen

an. Im Rahmen der Veranstaltung ist der Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2011/2012 innerhalb des jeweiligen räumlichen Wirkungsbereiches der verschiedenen Hegegemeinschaften erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen. Bei Verhinderung ist ein Vertreter zu schicken, da die Vorlage nur an diesem Tag zu erfolgen hat.

Die einzelnen Revierinhaber haben ihre Streckenliste zur Einsichtnahme der Unteren Jagdbehörde mitzubringen.

Die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen obliegt der Kreisgruppe Landsberg am Lech im Landesjagdverband Bayern e.V.

Die Vorlage des Kopfschmucks und der Streckenlisten der einzelnen Hegegemeinschaften findet zu den unten dargestellten Zeiten statt. Zur Vereinfachung des Ablaufs halten Sie sich bitte an die für Ihre Hegegemeinschaft aufgeführten Zeiten.

Hegeschau der Hegegemeinschaft 078 – Lechfeld 09:00 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Beuerbach, Epfenhausen, Holzhausen b. Buchloe, Hurlach, Kaufering - Nord, Kaufering - Süd, Oberigling, Obermeitingen, Pestenacker, Prittriching, Scheuring, Unterigling, Weil, Winkl;  
Eigenjagdreviere BW - Lechfeld, BW Igling, Iglinger Frauenwald, Lichtenberg, Obere Scheuringer Au, Schorn, von Maldeghem, Westerholz, Scheuringer Au

Hegeschau der Hegegemeinschaft 079 – Paartal 10:20 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Eching a. A., Egling a.d. Paar - Nord, Egling a.d. Paar – Süd, Eresing, Geltendorf, Geretshausen, Greifenberg, Hausen b. Geltendorf, Heinrichshofen, Kaltenberg, Petzenhausen, Schwabhausen, Walleshausen,  
Eigenjagdreviere Machelberg, St. Ottilien, von Wiedersperg, Edling, Buchet, Eichet, Weingarten

Hegeschau der Hegegemeinschaft 080 – Windach 11:20 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Hechenwang, Landsberg – Ost, Landsberg – Reisch, Oberbergen, Oberfinning, Penzing, Ramsach, Schöffelding, Schwifiting, Unterfinning, Untermühlhausen, Windach;  
Eigenjagdreviere BW - Penzing, Ledermaierin-Spergersleite, Schnebling, Lindenmüller; Finninger Wald, Schwiftinger Wald, Ochsenweide

Hegeschau der Hegegemeinschaft 081 – Ammersee 13:15 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Dettendorf, Dettenschwang, Dießen I, Dießen II, Entraching, Holzhausen - Rieden a. A. , Obermühlhausen, Rieden a. A., Schondorf a. A., Utting a. A. - Nord, Utting a. A. - Süd;  
Eigenjagdreviere Oberhausen, Ummenhausen, Unterhausen, Romenthal, Forst, Oberforst

Hegeschau der Hegegemeinschaft 082 - Süd 14:15 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Apfeldorf I, Apfeldorf II, Hagenheim, Hofstetten, Issing I, Issing II, Lengenfeld, Ludenhausen, Mundraching, Pflugdorf, Pürgen, Reichling, Rott I, Rott II, Stadl, Stoffen, Thaining I, Thaining II, Ummendorf;

Eigenjagdreviere Hofstetter Frauenwald, Hubherrnwald, Pössinger Wald, Schlegelwald, Memming; Gimmenhauser Buch, Oberbuch, Tannwald

Hegeschau der Hegegemeinschaft 083 – Fuchstal 15:30 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Asch I, Asch II, Denklingen I, Denklingen II, Denklingen III, Dienhausen, Ellighofen, Epfach, Erpfting I, Erpfting II, Kinsau, Landsberg – West, Leeder I, Leeder II, Oberdießen, Seestall, Unterdießen;  
Eigenjagdreviere BW – Landsberg, Oberer Stadtwald, Hartmahd, Forchet, Mittelstetten, Eichelberg/Sachsenrieder/-Denklinger Forst, Kingholz

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

I. Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. erklärte sich damit einverstanden, dass die Veranstaltung grundsätzlich für alle Hegegemeinschaften gemeinsam angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck erklärte sich mit der vereinbarten Termingestaltung einverstanden.

II. Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergibt Folgendes:

1. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bayer. Jagdgesetz ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u.a. durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirkes im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiet- oder wildartenweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2011/2012 im Landkreis Landsberg am Lech konnte daher in Abstimmung mit der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V., die auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse notwendig, weil nur eine frühzeitige Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne rechtzeitige Maßnahmen gegen Revierinhaber ermöglicht, die ihren diesbe-

züglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Das Interesse der Allgemeinheit an einer vollständigen Erfüllung der Abschlusspläne überwiegt das Interesse von Revierinhabern, bis zur Unanfechtbarkeit der oben angeführten Anordnungen keine Verwaltungszwangmaßnahmen mit dem Ziel der vollständigen Erfüllung der Abschlusspläne hinnehmen zu müssen. Die Durchführung mehrfacher öffentlicher Hege schauen (für Revierinhaber, die gegen die Anordnung von Hege schauen Rechtsmittel in Anspruch genommen haben) ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

IV. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverordnung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts (Abschlussplanung ausgenommen) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hörig

Az. 941 - Sg. 50

#### **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2012**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe für das Haushaltsjahr 2012, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 01.02.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

#### **Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **147.000,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000,00 €** ab.

#### **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **110.292,34 €** festgesetzt (Umlagesoll) + 7 % Mehrwertsteuer. (Im Haushaltsplan gerundet auf 110.300,00 €).

#### **Wasserverbrauch 2011**

bei Wasserpreis von 0,38 € + 7 % MwSt

|                  |             |             |
|------------------|-------------|-------------|
| Gemeinde Igling  | 100.741 cbm | 38.281,58 € |
| Gemeinde Hurlach | 121.952 cbm | 46.341,76 € |
| Stadt Landsberg  | 67.550 cbm  | 25.669,00 € |

**somit Gemeinden 290.243 cbm 110.292,34 €**  
**Vermögenshaushalt**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage; Verteilung nach dem Wasserverbrauch 2011) wird auf 10.000,00 € netto, festgesetzt.

|                  |             |            |
|------------------|-------------|------------|
| Gemeinde Igling  | 100.741 cbm | 3.470,92 € |
| Gemeinde Hurlach | 121.952 cbm | 4.201,72 € |
| Stadt Landsberg  | 67.550 cbm  | 2.327,36 € |

**somit Gemeinden 290.243 cbm 10.000,00 €**

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,- € festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Igling, den 28.11.2011

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Erpftinger Gruppe  
Weinmüller  
Zweckverbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 10.02.2012 bis 24.02.2012 zur Einsichtnahme auf.

Az. 631 - 15

**Bekanntmachung gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ( BayStrWG ) und Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ( BayVwVfG ) ;  
Widmung der Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 ( B 12 alt ), Teilstrecken "Flurgrenze Penzing / Schöffelding – Greifenberg"**

I.

Die nachfolgenden Teilstrecken der Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 ( B 12 alt ) werden zur Kreisstraße LL 24 in der Straßenbaulast des Landkreises Landsberg am Lech gewidmet:

- Teilstrecke 1:  
von der Flurgrenze Penzing / Schöffelding  
(LL 24\_120\_4,101)  
bis zur B 12 alt westlich von Windach (LL 24\_160\_1,571)
- Teilstrecke 2:  
von der Kreisstraße LL 13 nördlich von Windach  
(LL 24\_180\_0,000)  
bis zur B 12 alt nördlich von Neugreifenberg  
(LL 24\_180\_1,808)
- Teilstrecke 3:  
von der B 12 alt nördlich von Neugreifenberg  
(LL 24\_180\_2,235)  
bis zur Kreisstraße LL 1 nördlich von Greifenberg  
(LL 24\_180\_3,776)

Die Widmung tritt am 01.März 2012 in Kraft.

II.

Die Widmungsverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle Kreisbauhof Pürgen, Schwiftinger Straße 14 in 86932 Pürgen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 01.02.2012

W. Eichner  
Landrat

Az. 631 - 15

**Bekanntmachung gemäß Art. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ( BayStrWG ) und Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ( BayVwVfG ) ;  
Umstufung der Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 Teilstrecke "St 2054 – Flurgrenze Landsberg am Lech / Schwifting"**

I.

Die Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 wird in der Teilstrecke von der Einmündung in die St 2054 ( LL 24\_100\_0,000 , Verteilerkreis AS A 96 Landsberg am Lech - Ost ) bis zur Flurgrenze Landsberg am Lech / Schwifting ( LL 24\_100\_0,657 ) zur Kreisstraße LL 24 in der Straßenbaulast des Landkreises Landsberg am Lech aufgestuft.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech über ( Art. 11 Abs. 4 BayStrWG ). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen ( Art. 11 Abs. 3 BayStrWG ). Die Große Kreisstadt Landsberg am Lech übergibt dem Landkreis

Landsberg am Lech die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

Die Aufstufung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

II.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle Kreisbauhof Pürgen, Schwiftinger Straße 14 in 86932 Pürgen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Bekanntmachung gemäß Art. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ( BayStrWG ) und Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ( BayVwVfG ) ;  
Umstufung der Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 Teilstrecke "Flurgrenze Landsberg am Lech / Schwifting – Flurgrenze Schwifting / Penzing"**

I.

Die Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 wird in den Teilstrecken von der Flurgrenze Landsberg am Lech / Schwifting ( LL\_24\_100\_0,657 ) bis zur B 12 alt ( LL\_24\_100\_0,935 ) und von der B 12 alt ( LL\_24\_100\_1,170 ) bis zur Flurgrenze Schwifting / Penzing ( LL 24\_120\_1,291 ) zur Kreisstraße LL 24 in der Straßenbaulast des Landkreises Landsberg am Lech aufgestuft.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum der Gemeinde Schwifting an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech über ( Art. 11 Abs. 4 BayStrWG ). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen ( Art. 11 Abs. 3 BayStrWG ). Die Gemeinde Schwifting übergibt dem Landkreis Landsberg am Lech die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

Die Aufstufung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

II.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle Kreisbauhof Pürgen, Schwiftinger Straße 14 in 86932 Pürgen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Bekanntmachung gemäß Art. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ( BayStrWG ) und Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ( BayVwVfG ) ;  
Umstufung der Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 Teilstrecke "Flurgrenze Schwifting / Penzing – Flurgrenze Penzing / Schöffelding"**

I.

Die Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 wird in der Teilstrecke von der Flurgrenze Schwifting / Penzing ( LL 24\_120\_1,291 ) bis zur Flurgrenze Penzing / Schöffelding ( LL 24\_120\_4,101 ) zur Kreisstraße LL 24 in der Straßenbaulast des Landkreises Landsberg am Lech aufgestuft.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum der Gemeinde Penzing an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech über ( Art. 11 Abs. 4 BayStrWG ). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen ( Art. 11 Abs. 3 BayStrWG ). Die Gemeinde

Penzing übergibt dem Landkreis Landsberg am Lech die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

Die Aufstufung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

II.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle Kreisbauhof Pürgen, Schwiftinger Straße 14 in 86932 Pürgen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Bekanntmachung gemäß Art. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ( BayStrWG ) und Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ( BayVwVfG ) ;  
Umstufung der Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 Teilstrecke "Neugreifenberg"**

I.

Die Parallelstraße der Bundesautobahn A 96 wird in der Teilstrecke von Neugreifenberg, Höhe der Einmündung Bahnhofstraße ( LL 24\_180\_1,985 ) bis Neugreifenberg, Höhe der Einmündung Am Bühl ( LL 24\_180\_2,033 ) zur Kreisstraße LL 24 in der Straßenbaulast des Landkreises Landsberg am Lech aufgestuft.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum der Gemeinde Greifenberg an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech über ( Art. 11 Abs. 4 BayStrWG ). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen ( Art. 11 Abs. 3 BayStrWG ). Die Gemeinde Greifenberg übergibt dem Landkreis Landsberg am Lech die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

Die Aufstufung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

II.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle Kreisbauhof Pürgen, Schwiftinger Straße 14 in 86932 Pürgen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 01.02.2012

W. Eichner  
Landrat

Landsberg am Lech, den 9. Februar 2012

Az. 083 - 31

**Übung der Bundeswehr vom 13.02.2012 bis 23.02.2012**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

**Übung der US-Streitkräfte Deutschland vom 20.02.2012 bis 16.03.2012**

Die US-Streitkräfte führen zum oben genannten Termin Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat